Rechtssache C-329/22

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

17. Mai 2022

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. April 2022

Kassationsbeschwerdeführer:

Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“

Kassationsbeschwerdegegner:

IW

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde betreffend die Ablehnung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020, die in einem Mitteilungsschreiben des zamestnik izpalnitelnia direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ (stellvertretender Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds) enthalten ist. Dieses Schreiben wurde mit Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, nämlich des Administrativen sad Haskovo (Verwaltungsgericht Haskovo), aufgehoben. Im Kassationsverfahren vor dem Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) hat der stellvertretende Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds das Urteil des Administrativen sad Haskovo zur Aufhebung des Mitteilungsschreibens, d. h. der Ablehnung der finanziellen Unterstützung, angefochten.

ARBEITSDOKUMENT

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Art. 36, 37 und 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Vorlagefragen

1. Ist Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 1305/2013) dahin auszulegen, dass er eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 11 Abs. 5 (früher Abs. 4) der Naredba Nº. 4 ot 24.02.2015 za prilagane na myarka 11 „Biologichno zemedelie“ ot Programata za razvitie na selskite rayoni za perioda 2014-2020 (Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 zur Anwendung der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020) zulässt, die die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für ökologische/biologische Produktion während der Umstellung auf einen Zeitraum begrenzt, der die Mindestumstellungszeiträume nach Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle nicht überschreitet?

2. Falls die erste Frage bejaht wird, ist Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, normativ einen Höchstzeitraum für die Gewährung von Förderung für den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau ausschließlich nach der Art der Produktion und nicht nach den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls festzulegen?

3. Wie ist die Formulierung „die Mitgliedstaaten [können] einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Umwandlung entspricht“ (Art. 29 Abs. 3 Satz [2] der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013) auszulegen? Werden die Begriffe „anfänglicher Zeitraum“ und „Zeitraum der Umwandlung“ synonym verwendet, oder haben sie unterschiedliche Bedeutungen?

4. Ist die Formulierung „die Mitgliedstaaten [können] einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Umwandlung entspricht“ in Art. 29 Abs. 3 Satz [2] der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass die gesamte Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ für Tätigkeiten zur „Umstellung“ auf ökologischen/biologischen Landbau für einen kürzeren

ARBEITSDOKUMENT

Zeitraum als den in Art. 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung genannten beantragt und finanziert werden kann, oder dahin, dass es im Rahmen der Gesamtverpflichtung zum „ökologischen/biologischen Landbau“ einen anfänglichen Zeitraum für Tätigkeiten während der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gibt?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (im Folgenden auch: Verordnung [EU] Nr. 1305/2013), Art. 29 Abs. 3 Satz 2;

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen /biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (im Folgenden auch: Verordnung [EG] Nr. 889/2008), Art. 36, 37 und 38

Nationale Rechtsvorschriften

Naredba Nº. 4 ot 24.02.2015 za prilagane na myarka 11 „Biologichno zemedelie“ ot Programata za razvitie na selskite rayoni za perioda 2014 – 2020 (Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 zur Anwendung der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020) (im Folgenden: Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015), Art. 11 Abs. 5 (früher Abs. 4);

Auf den Fall anwendbare Fassung von Art. 11 (veröffentlicht im Darzhaven vestnik [Staatsblatt, im Folgenden: DV] Nr. 16 von 2015, in Kraft seit dem 27. Februar 2015):

„(1) Der jährliche Betrag der Zahlungen für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau (Umstellungszeitraum) wird wie folgt festgesetzt:

……

(4) Zahlungen nach Abs. 1 werden den geförderten Personen für einen Zeitraum gewährt, der nicht die Mindestzeiträume für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ARBEITSDOKUMENT

ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008) überschreitet."

Aktuell geltende Fassung von Art. 11 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015:

„Art. 11. (1) Der jährliche Betrag der Zahlungen für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau (Umstellungszeitraum) wird wie folgt festgesetzt:

……..

(4) (Änderung – DV Nr. 18 von 2018, in Kraft seit dem 27. Februar 2018; aufgehoben mit Urteil des Varhoven administrativen sad der Republik Bulgarien Nr. 8834 von 2019, [bekannt gemacht im DV] Nr. 97 vom 2019, in Kraft seit dem 10. Dezember 2019)

(5) (Neu – DV Nr. 38 von 2020, in Kraft seit dem 24. April 2020) Die geförderten Personen erhalten Zahlungen nach Abs. 1 für einen Zeitraum, der nicht die Mindestzeiträume für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 und 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008) überschreitet."

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

1 IW ist mit einer individuellen Registrierungsnummer im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem registriert. Er stellte im zweiten Jahr in Folge einen Antrag auf Förderung im Rahmen des Teilbereichs „Ökologische/biologische Bienenzucht" der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau" des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020, wobei er für diesen Teilbereich 150 Bienenvölker gemäß Anhang 1 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 anmeldete, die die Bedingungen und das Verfahren zur Anwendung der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau" enthält.

2 Als Anlage zum Förderantrag für das Wirtschaftsjahr 2016 legte IW einen Standardvertrag über die Inspektion der ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Produktion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vor, der zwischen ihm und der „LAKON" OOD geschlossen worden war und die Durchführung von Inspektionen von Kontrollobjekten mit Anschrift der

ARBEITSDOKUMENT

Bienenstöcke im Dorf Belitsa, Gebiet Haskovo für 150 Bienenvölker zum Gegenstand hat, sowie einen Anhang zu diesem Standardvertrag.

3 Im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen Urteil des Administrativen sad Sliven (Verwaltungsgericht Sliven), mit dem die im Mitteilungsschreiben des stellvertretenden Exekutivdirektors des Staatlichen Landwirtschaftsfonds enthaltene Ablehnung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 für das Wirtschaftsjahr 2016 aufgehoben und das Verfahren als Verwaltungsakte an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen worden war, damit sie unter Berücksichtigung der Anweisungen des Gerichts erneut entscheidet, erließ der stellvertretende Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds nach Prüfung des von IW erneut eingereichten Antrags für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Mitteilungsschreiben über die erfolgte Genehmigung und Auszahlung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“. Dieses stellt wieder eine Ablehnung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der genannten Maßnahme dar, da IW ein Zuschuss in Höhe von 0 Leva (BGN) genehmigt wurde. Im letztgenannten Mitteilungsschreiben wird ausgeführt, dass das Jahr 2016 in Bezug auf die im Förderantrag für 2016 angegebenen Bienenvölker im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“, Teilbereich „Ökologische/biologische Bienenzucht“, bereits das zweite Jahr seit der letzten vom Antragsteller in diesem Teilbereich eingegangenen Verpflichtung sei. Die Verwaltungsbehörde ging davon aus, dass im konkreten Fall die Voraussetzung, dass die Mindestzeiträume für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 nicht überschritten würden, nicht eingehalten sei.

4 IW erhob Klage gegen das Mitteilungsschreiben, die an den zuständigen Administrativen sad Haskovo (Verwaltungsgericht Haskovo) abgegeben wurde.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

5 In der Klage gegen das Mitteilungsschreiben macht IW folgende Einwände geltend: **a)** Die Verwaltungsbehörde habe im Mitteilungsschreiben nicht berücksichtigt, dass in Art. 11 Abs. 4 der einschlägigen Fassung der vom Ministar na Zemedelieto i hranite (Minister für Landwirtschaft und Ernährung) erlassenen Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 (DV Nr. 16 vom 27. Februar 2015) geregelt sei, dass Zahlungen nach Abs. 1 den geförderten Personen für einen Zeitraum gewährt würden, der die Mindestzeiträume für die Umstellung auf ökologische/biologische Produktion gemäß Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht überschreite, wobei der anwendbare und aufgehobene Teil der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 gesetzeswidrig sei und gegen Art. 38 Abs. 3 der genannten Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verstoße. Bei der Auslegung der Vorschrift trete das Wort „mindestens“ deutlich hervor; das bedeute, dass der Mindestumstellungszeitraum

ARBEITSDOKUMENT

ein Jahr betrage, während ein Höchstzeitraum für die Umstellung nicht vorgesehen sei. Daraus folge, dass die Umstellung für jeden Teilnehmer an der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ individuell sei und drei Jahre oder länger dauern könne, da die Umstellung nicht durch einen Höchstzeitraum begrenzt sei. **b)** Es liege ein wesentlicher Verfahrensfehler vor: Vor Erlass des angefochtenen Mitteilungsschreibens sei der Kläger nicht gemäß dem anwendbaren nationalen Recht unterrichtet worden, dass gegen ihn ein Verfahren zum Erlass eines Verwaltungsakts zur Ablehnung der Zahlung eines Zuschusses eingeleitet worden sei. **c)** Die tatsächlichen Umstände und die Grundlage für die Ablehnung der Gewährung des genehmigten Gesamtbetrags seien im angefochtenen Bescheid nicht angegeben. In diesem werde ausgeführt, dass der Betrag nach Durchführung von obligatorischen Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen berechnet worden sei. Es sei aber nicht angegeben, welche Voraussetzungen nicht erfüllt seien, welche Verstöße vorlägen und welcher Art sie seien. Es seien Tabellen mit Daten beigefügt, jedoch ohne Erklärungen zu den Daten, was bedeute, dass weder eine sachliche noch eine rechtliche Grundlage für die Zahlungsverweigerung vorliege.

6 Der Administrativen sad Haskovo (Verwaltungsgericht Haskovo) hob das Mitteilungsschreiben über die erfolgte Genehmigung und Auszahlung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 für das Wirtschaftsjahr 2016, mit dem IW ein Zuschuss in Höhe von 0 Leva (BGN) gewährt wurde, auf und verwies das Verfahren an den stellvertretenden Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds zur erneuten Entscheidung unter Berücksichtigung der in der Urteilsbegründung gegebenen Anweisungen zur Anwendung des Gesetzes zurück. Das Verwaltungsgericht Haskovo kam zu diesem rechtlichen Ergebnis, indem es befand, dass der angefochtene Verwaltungsakt von der zuständigen Behörde in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform und ohne wesentliche Verstöße gegen verwaltungsverfahrensrechtliche Regeln, jedoch nicht in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erlassen worden sei.

7 Erstens führte das Verwaltungsgericht Haskovo aus, dass die Verwaltungsbehörde in einer Tabelle auf Seite 2 des Mitteilungsschreibens angenommen habe, dass die Voraussetzung gemäß Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015, die Mindestumstellungszeiträume nicht zu überschreiten, nicht erfüllt sei. Art. 11 Abs. 4 in der zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung anwendbaren Fassung habe geregelt, dass Zahlungen für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau (Umstellungszeitraum) an die geförderten Personen für einen Zeitraum erfolgten, der nicht die Mindestzeiträume für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 überschreite. Aus den genannten Vorschriften gehe hervor, dass bei Bienenvölkern kein Umstellungszeitraum vorgesehen sei, so dass die Verwaltungsbehörde unzutreffend und unter Verstoß gegen das materielle Recht angenommen habe, dass die Voraussetzung, die Mindestumstellungszeiträume nicht zu überschreiten,

ARBEITSDOKUMENT

nicht erfüllt sei, da die Vorschriften, auf die sich die Verwaltungsbehörde berufen habe, keine solchen Mindestumstellungszeiträume vorsähen. In Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sei geregelt, dass Imkereierzeugnisse nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden dürften, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden seien. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung sei Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015, der im zweiten Mitteilungsschreiben ausdrücklich als Rechtsgrundlage für die Ablehnung der finanziellen Unterstützung genannt sei, in Bezug auf die Umstellungszeiträume bei Bienenvölkern nach Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht anwendbar gewesen. Dennoch habe sich die Verwaltungsbehörde auf diese im vorliegenden Fall nicht anwendbare Vorschrift gestützt und rechtswidrig festgestellt, dass daraus folge, dass für die Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau keine finanzielle Unterstützung zu gewähren sei.

8 Nachdem Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 mit Urteil des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) aufgehoben worden sei, das mit im DV Nr. 97 vom 2019 veröffentlichten Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts in der Besetzung mit fünf Richtern bestätigt worden sei, lägen zweitens die Voraussetzungen vor, die Aufhebung dieser Vorschrift in einem anhängigen Gerichtsverfahren zu berücksichtigen, wobei zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Mitteilungsschreibens keine andere materiell-rechtliche Bestimmung mit identischem Inhalt bestanden habe und daher dem angefochtenen Bescheid nach der Aufhebung von Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 die Rechtsgrundlage entzogen worden sei.

9 Drittens stellt das Verwaltungsgericht Haskovo fest, dass zu berücksichtigen sei, dass die Verwaltungsbehörde nicht geltend gemacht habe, dass der Kläger eine der in der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 normativ festgelegten Grundvoraussetzungen nicht erfüllt habe. Daher könne der Verweis auf Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 nicht als ordnungsgemäße Rechtsgrundlage für die Ablehnung der Förderung anerkannt werden, da diese Vorschrift für das Wirtschaftsjahr 2016 nicht die Zeiträume für die Umstellung auf ökologische/biologische Bienenhaltung nach Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 umfasse.

10 Abschließend und zusammenfassend befand das Verwaltungsgericht Haskovo, dass die Berufung auf die mit Erlass des Ministers für Landwirtschaft und Ernährung genehmigte Metodika za namalyavane i otkazvane na plashtania po myarka 11 „Biologichno Zemedelie“ (Methodik für die Kürzung und Ablehnung von Zahlungen im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“) unberechtigt sei, da im Mitteilungsschreiben keine seitens des Klägers nicht erfüllten Grundvoraussetzungen für die ökologische/biologische Bienenhaltung angegeben seien. Darüber hinaus rechtfertige das Fehlen nicht erfüllter Grundvoraussetzungen in Verbindung mit den erfüllten anderen Voraussetzungen (für die Bewirtschaftung) den Schluss, dass dem Kläger gemäß

ARBEITSDOKUMENT

dem gestellten Antrag auf Förderung im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischen/biologischen Landbau“ für das Wirtschaftsjahr 2016 die Auszahlung des beantragten Betrags zu genehmigen sei.

11 Das Urteil des Verwaltungsgerichts Haskovo wurde vor dem Obersten Verwaltungsgericht angefochten und ist Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung im Kassationsverfahren.

12 In der Kassationsbeschwerde macht der stellvertretende Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds geltend, dass das angefochtene erstinstanzliche Urteil wegen unbegründeter Schlussfolgerungen des Verwaltungsgerichts Haskovo, eines wesentlichen Verstoßes gegen die Prozessregeln sowie eines Verstoßes gegen materielles Recht (Kassationsgründe) unrichtig sei. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Kosten für beide Instanzen, nämlich [für die Verfahren] vor dem Verwaltungsgericht Haskovo und dem Obersten Verwaltungsgericht, [dem Kassationsbeschwerdegegner] aufzuerlegen, und macht hilfsweise den Einwand der überhöhten Vergütung des Anwalts von IW geltend.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

13 Das Oberste Verwaltungsgericht hat bisher einige ähnlich gelagerte Rechtssachen verhandelt. Gegenstand der Anfechtung in den vorliegenden Verfahren ist die Ablehnung von finanzieller Unterstützung im Rahmen der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020, die in Mitteilungsschreiben enthalten war, in denen als Rechtgrundlage für die Ablehnung Art. 11 Abs. 5 (früher Abs. 4) der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 in Verbindung mit Art. 36, 37 und 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 angegeben ist, nachdem festgestellt wurde, dass die Antragsteller die Mindestzeiträume für die Umstellung auf ökologische/biologische Produktion überschritten hätten. In Bezug auf manche Antragsteller bestehen weitere Ablehnungsgründe. Zweifel bestehen gerade in den Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde als Ablehnungsgrund eine Verletzung von Art. 11 Abs. 5 (früher Abs. 4) der Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 angeführt hat.

14 Trotz der herrschenden Rechtsprechung des nationalen Gerichts zur Aufhebung der angefochtenen Mitteilungsschreiben hat das vorlegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie von Art. 36, 37 und 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Es ist der Ansicht, dass deren Auslegung erforderlich für die Entscheidung über die bei ihm erhobene Kassationsbeschwerde ist, da das Sekundärrecht der Union eine einheitliche Auslegung der anwendbaren Vorschriften erfordert, wofür der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.

15 Aus den dargelegten Gründen stellt das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass es das Verfahren auszusetzen und ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen hat.

ARBEITSDOKUMENT